

Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Abwägungsvorschlag der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 27.12.2022

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Thyssengas GmbH Schreiben vom 02.01.2023

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Am westlichen Rand der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L02256 der Thyssengas GmbH.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahmen in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.
4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.
6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
9. Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

13. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherheits- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gashochdruckleitung L02256 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusive des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt sowie in der Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,
2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird auf einen Hinweis zu der Gashochdruckleitung ergänzt. Der Punkt 1. wird ergänzt, die Punkte 2. bis 4. können in weiteren Verfahrensschritten berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt.

**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Schreiben vom 03.01.2023**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternnahme zum o. g. Verfahren.

Durch das Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen etc.) wird vorsorglich hingewiesen.

Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussempfehlung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH
Schreiben vom 03.01.2023

Wörtlicher Inhalt der Anregung:
Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeek (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können.
Stellungnahme:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussempfehlung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IHK Nord Westfalen
Schreiben vom 03.01.2023

Wörtlicher Inhalt der Anregung:
Grundsätzlich erheben wir gegen die Planung keine Bedenken. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Textliche Festsetzung 1 nicht mit der in der Begründung formulierten Absicht, lediglich die Ausnahmen Nummer 4 und 5 des § 4 Abs. 3 BauNVO auszuschließen, übereinstimmt. Hier sollte eine Korrektur der Festsetzung erfolgen, um dem in der Begründung aufgeführten Ziel zu entsprechen.
Stellungnahme:
Statt einer Korrektur der Festsetzung, soll eine Ergänzung der Begründung erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO werden demnach die in § 4 Abs. 3 BauNVO festgelegten Ausnahmen Beherbergungsbetriebe, nicht störende Gewerbebetr., Gartenbaubetr. und Tankstellen insgesamt ausgeschlossen. Planentwurf und Begründung werden entsprechend angepasst.
Beschlussempfehlung:
Planentwurf und Begründung werden entsprechend der verwaltungsseitigen Stellungnahme angepasst. Der Anregung wird grundsätzlich gefolgt.

LWL-Archäologie für Westfalen
Schreiben vom 06.01.2023

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Wir bitten, den im Bebauungsplan unter Pkt. 2 aufgenommenen Hinweis wie folgt zu ersetzen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Stellungnahme:

Pkt. 2 im Bebauungsplanentwurf sollte entsprechend der Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen angepasst werden.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt.

Landwirtschaftskammer NRW
Schreiben vom 11.01.2023
Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.

Es ist davon auszugehen, dass für die Kompensation landwirtschaftlicher Nutzflächen herangezogen werden sollen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z. B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung). Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sollten im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.).

Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.

Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).

Stellungnahme:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen keine zusätzlichen Flächenversiegelungen einher, somit ist eine Kompensation durch Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 11.01.2023

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

1. Seitens Straßen.NRW wird angeregt, die notwendigen Sichtfelder gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 im Bereich der Zufahrten im Zuge der Landesstraße zu überprüfen.
2. In Hinblick auf die neu geplante Bebauung wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 25.01.2023

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan „An der Welle/Josefstraße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verletzung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Es sollen innerhalb des Baugebietes Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege (Private Verkehrsflächen) gewidmet werden. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen fest-

zusetzen.

Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Stellungnahme:

Die einzige private Verkehrsfläche ist im Bebauungsplanentwurf bereits als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gekennzeichnet. Darüber hinaus gehende Grundbucheintragungen sind mit dem entsprechenden Grundstückseigentümer durch die Deutsche Telekom Technik GmbH abzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Kreis Coesfeld, Brandschutzdienststelle
Schreiben vom 31.01.2023**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen:

a) Es ist sicherzustellen, dass gemäß §5 BauO NRW von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte (tragbare Leitern) der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Münster
Schreiben vom 27.02.2023
Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Für das ca. 0,9 ha große Areal sollen im Rahmen eines Verfahrens nach § 13a BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung bzw. Nachverdichtung geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan ist der westliche, ca. 0,4 ha große Teilbereich bislang als gemischte Baufläche dargestellt, der östliche, ca. 0,5 ha große Teilbereich als Wohnbaufläche. Im Entwurf des Bebauungsplans wird ein ca. 0,7 ha großer Bereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, die Restfläche als Mischgebiet. Der Flächennutzungsplan wird anschließend berichtigt.

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht handelt es sich um eine Planung der Innenentwicklung, neue Siedlungsbereiche werden nicht in Anspruch genommen.

Ergänzend weise ich aber darauf hin, dass am 1. September 2021 der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten ist (BGBl. I 2021, S. 3712). Der Plan soll das Wasserecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen:

Ziel I.1.1 des Kapitels I.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement)

Ziel I.2.1 des Kapitels I.2 (Allgemeines: Klimawandel und -anpassung)

Grundsatz II.1.1 des Kapitels II.1 (Schutz vor Hochwasser, ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG)

Der BRPH wird in den Planunterlagen nicht explizit aufgeführt. Dennoch wurde das Thema Hochwasser, als Teilbereich des BRPH entsprechend der vorliegenden Planunterlagen geprüft. Für den Aspekt der Starkregengefahren ist eine Berücksichtigung dessen jedoch nicht ersichtlich. In dem Plangebiet ist eine zukünftig dichtere Bebauung der Flächen geplant. Hier weist die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW für ein extremes Niederschlagsereignis Wasserhöhen von bis zu 55 cm auf. Es ist daher notwendig, dass aus den Planunterlagen deutlich wird, dass Sie sich auch mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH auseinandergesetzt haben. Dabei ist insbesondere der Aspekt Starkregen zu prüfen.

Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die der Bauleitplanung entgegenstehen, wenn in der Begründung zur Planung dargelegt wird, dass die Vorgaben des BRPH ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Die Begründung wird um Aussagen zu den Risiken von Starkregenereignissen ergänzt. Auf eine nachrichtliche Darstellung von potenziellen Überschwemmungsgebieten auf Grundlage der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW wird verzichtet, da die Stadt Billerbeck derzeit eine eigene Starkregengefahrenkarte erarbeitet, welche die Hochwasserrisiken für das Plangebiet mit einem höheren Detaillierungsgrad aufzeigen wird. Die Starkregengefahrenkarte wird der Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich gemacht werden. Starkregenereignisse würden gemäß den bisher vorlie-

genden Daten zu einem allergrößten Teil Auswirkungen auf die Straßenzüge im Plangebiet und weniger die bebauten Grundstücke haben. Grundsätzlich zielt die Aufstellung des Bebauungsplanes auf eine Steuerung der Höhen der Bebauung ab, maßgebliche Änderungen im Grad der Flächenversiegelungen – z. B. durch neue Baukörper – werden nicht erwartet.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt.